

B e g r ü n d u n g

=====

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 im Bereich der Flurstücke Brülle & Schmeltzer

Der Architekt Schulte-Döinghaus beantragte im Auftrage des Bauherrn mit Schreiben vom 05.06.1970 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34. Es ist beabsichtigt, ein Änderungsverfahren gemäß den Vorschriften des Bundesbaugesetzes durchzuführen.

Begründet durch unzulängliche Lagerflächen und eine beabsichtigte Rationalisierung ist die Erweiterung der jetzt vorhandenen Lagerhalle unbedingt erforderlich. Auf dem dafür in Frage kommenden Grundstücksteil sind bisher bebauungsplanmäßig Kraftfahrzeug-Einstellplätze ausgewiesen. Die zur Mercklinghausstraße hin liegenden Flächen sind lt. Bebauungsplan Nr. 34 allgemeines Wohngebiet. In einer Besprechung vom 04.06.1970 mit dem Bauherrn und dem Architekten wurde festgelegt, an der Mercklinghausstraße ein zweigeschossiges Gebäude mit Satteldach anzuordnen, das über einen Verbindungsbau an die neue Lagerhalle angeschlossen wird. Der eingeschossige Verbindungsbau bis zu dem erweiterten Lagergebäude soll zugunsten von Stellplätzen unterkellert werden. Entsprechend den Vorschriften des § 11 der BauNVO ist die gesamte Grundstücksfläche im Bereich des Einkaufszentrums als Sondergebiet auszuweisen.

Lippstadt, den 11. Juni 1971

Baudezernat

Stadtplanungsamt

(Rieber)
Städt. Baudirektor

(Magiera)
Stadtplaner